

AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG



AMTLICHER TEIL

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“	2	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 30. Juni 2022.....	8
Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“	3	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 5. Juli 2022.....	9
Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.....	4	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 9. Juni 2022	9
Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“	5	Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung „Gewölbebrücke bei Chorin“ Strecke 6081: Berlin – Stralsund (F-Bahn), km 52,453 in den Gemarkungen Britz und Chorin im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim.....	9
Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.....	6	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum 2. Vorentwurf der 1. Änderung Klarstellung- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB Gemeinde Liepe.....	11
Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“	7	Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Senftenhütte am 14. September 2022	11

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamthalt: Ines Thomas
(V. i. S. d. P.)

Herausgeber für den amtlichen Teil: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich.

I. AMTLICHER TEIL

Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/2020, [Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/2012, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/2004, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/2019, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow in ihrer Sitzung am 19.05.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Hohenfinow ist aufgrund §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/1995, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) i. V. m. der Anlage zu § 1 GUVG, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.

Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I/2009, [Nr. 51], S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 Erstes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I/2020, S. 1408), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzungen des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Er-

füllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2**Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Hohenfinow erhebt kalenderjährlich eine Umlage je Vorteilsgebietstyp, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ und an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 Abs. 2 GUVG stehen, umgelegt werden.

§ 3**Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser für die Folgejahre fort gilt, soweit keine Änderungen der Berechnungsgrundlage, der Umlagenhöhe oder anderer Änderungen eintritt.

§ 4**Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 1. Januar des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes je Vorteilsgebietstyp am 1. Januar des Kalenderjahres.

Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen je Vorteilsgebietstyp dieser Grundstücke.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlagen je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksflächen betragen je Kalenderjahr für den

- | | |
|---|---------------|
| a) Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ im Vorteilsgebietstyp 1 (VGT1) | 0,002370 EUR, |
| Vorteilsgebietstyp 2 (VGT2) | 0,001186 EUR, |
| Vorteilsgebietstyp 3 (VGT3) | 0,000592 EUR |

und für den

- | | |
|--|---------------|
| b) Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ im Vorteilsgebietstyp 1 (VGT1) | 0,003768 EUR, |
| Vorteilsgebietstyp 2 (VGT2) | 0,001754 EUR, |
| Vorteilsgebietstyp 3 (VGT3) | 0,000847 EUR. |

Von der Erhebung der Umlage wird abgesehen, wenn sie weniger als 1,00 EUR beträgt.

§ 7 Anzeigepflicht

Die Umlageschuldner haben alle für die Veranlagung der Umlage erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Eigentums- und personelle Änderungen zu erteilen.

Wechselt der Umlageschuldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Gemeinde Hohenfinow unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Britz, den 19.05.2022

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/2020, [Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/2012, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/2004, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/2019, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe in ihrer Sitzung am 07.06.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Liepe ist aufgrund §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/1995, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) i. V. m. der Anlage zu § 1 GUVG, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.

Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I/2009, [Nr. 51], S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 Erstes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I/2020, S. 1408), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzungen des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Er-

füllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Liepe erhebt kalenderjährlich eine Umlage je Vorteilsgebietstyp, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ und an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 Abs. 2 GUVG stehen, umgelegt werden.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser für die Folgejahre fort gilt, soweit keine Änderungen der Berechnungsgrundlage, der Umlagenhöhe oder anderer Änderungen eintreten.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 1. Januar des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes je Vorteilsgebietstyp am 1. Januar des Kalenderjahres.

Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen je Vorteilsgebietstyp dieser Grundstücke.

**§ 6
Umlagesatz**

Die Umlagen je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksflächen betragen je Kalenderjahr für den

- | | |
|---|---------------|
| a) Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ im Vorteilsgebietstyp 1 (VGT1) | 0,002370 EUR, |
| Vorteilsgebietstyp 2 (VGT2) | 0,001186 EUR, |
| Vorteilsgebietstyp 3 (VGT3) | 0,000592 EUR |

und für den

- | | |
|--|---------------|
| b) Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ im Vorteilsgebietstyp 1 (VGT1) | 0,004828 EUR, |
| Vorteilsgebietstyp 2 (VGT2) | 0,002412 EUR, |
| Vorteilsgebietstyp 3 (VGT3) | 0,001207 EUR. |

Von der Erhebung der Umlage wird abgesehen, wenn sie weniger als 1,00 EUR beträgt.

**§ 7
Anzeigepflicht**

Die Umlageschuldner haben alle für die Veranlagung der Umlage erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Eigentums- und personelle Änderungen zu erteilen.

Wechselt der Umlageschuldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Gemeinde Niederfinow unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Britz, den 07.06.2022

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

**Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen
über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten
des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/2020, [Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/2012, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/2004, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/2019, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 17.05.2022 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen ist aufgrund §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/1995, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) i. V. m. der Anlage zu § 1 GUVG, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I/2009, [Nr. 51], S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 Erstes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I/2020, S. 1408), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen erhebt kalenderjährlich eine Umlage je Vorteilsgebietstyp, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 Abs. 2 GUVG stehen, umgelegt werden.

**§ 3
Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser für die Folgejahre fort gilt, soweit keine Änderungen der Berechnungsgrundlage, der Umlagenhöhe oder anderer Änderungen eintritt.

**§ 4
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 1. Januar des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes je Vorteilsgebietstyp am 1. Januar des Kalenderjahres.

Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen je Vorteilsgebietstyp dieser Grundstücke.

§ 6**Umlagesatz**

Die Umlagen je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksflächen betragen je Kalenderjahr für den

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| a) Wasser- und Bodenverband „Welse“ | |
| im Vorteilsgebietstyp 1 (VGT1) | 0,002478 EUR, |
| Vorteilsgebietstyp 2 (VGT2) | 0,001239 EUR, |
| Vorteilsgebietstyp 3 (VGT3) | 0,000620 EUR. |

Von der Erhebung der Umlage wird abgesehen, wenn sie weniger als 1,00 EUR beträgt.

§ 7**Anzeigespflicht**

Die Umlageschuldner haben alle für die Veranlagung der Umlage erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Eigentums- und personelle Änderungen zu erteilen.

Wechselt der Umlageschuldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Britz, den 17.05.2022

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/2020, [Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/2012, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/2004, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/2019, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow in ihrer Sitzung am 12.05.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Niederfinow ist aufgrund §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/1995, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) i. V. m. der Anlage zu § 1 GUVG, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.

§ 2**Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Niederfinow erhebt kalenderjährlich eine Umlage je Vorteilsgebietstyp, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ und an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 Abs. 2 GUVG stehen, umgelegt werden.

§ 3**Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser für die Folgejahre fort gilt, soweit keine Änderungen der Berechnungsgrundlage, der Umlagenhöhe oder anderer Änderungen eintritt.

§ 4**Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 1. Januar des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes je Vorteilsgebietstyp am 1. Januar des Kalenderjahres.

Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen je Vorteilsgebietstyp dieser Grundstücke.

Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I/2009, [Nr. 51], S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 Erstes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I/2020, S. 1408), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandsatzungen des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 6
Umlagesatz**

Die Umlagen je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksflächen betragen je Kalenderjahr für den

- | | |
|---|---------------|
| a) Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ im Vorteilsgebietstyp 1 (VGT1) | 0,002370 EUR, |
| Vorteilsgebietstyp 2 (VGT2) | 0,001186 EUR, |
| Vorteilsgebietstyp 3 (VGT3) | 0,000592 EUR |

und für den

- | | |
|--|---------------|
| b) Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ im Vorteilsgebietstyp 1 (VGT1) | 0,004828 EUR, |
| Vorteilsgebietstyp 2 (VGT2) | 0,002412 EUR, |
| Vorteilsgebietstyp 3 (VGT3) | 0,001207 EUR. |

Von der Erhebung der Umlage wird abgesehen, wenn sie weniger als 1,00 EUR beträgt.

**§ 7
Anzeigepflicht**

Die Umlageschuldner haben alle für die Veranlagung der Umlage erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Eigentums- und personelle Änderungen zu erteilen.

Wechselt der Umlageschuldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Gemeinde Niederfinow unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Britz, den 12.05.2022

*Jörg Matthes
Amdirektor*

**Satzung der Stadt Oderberg
über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/2020, [Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/2012, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/2004, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/2019, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg in ihrer Sitzung am 25.05.2022 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Oderberg ist aufgrund §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/1995, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) i. V. m. der Anlage zu § 1 GUVG, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ für all diejenigen Flächen im Stadtgebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind. Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I/2009, [Nr. 51], S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 Erstes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I/2020, S. 1408), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzungen des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Ver-

bindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

Die Stadt Oderberg erhebt kalenderjährlich eine Umlage je Vorteilsgebietstyp, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“, an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ und an den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 Abs. 2 GUVG stehen, umgelegt werden.

**§ 3
Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser für die Folgejahre fort gilt, soweit keine Änderungen der Berechnungsgrundlage, der Umlagenhöhe oder anderer Änderungen eintritt.

**§ 4
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 1. Januar des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes je Vorteilsgebietstyp am 1. Januar des Kalenderjahres.

Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen je Vorteilsgebietstyp dieser Grundstücke.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlagen je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksflächen betragen je Kalenderjahr für den

a) Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ im Vorteilsgebietstyp 1 (VGT1)	0,002370 EUR,
Vorteilsgebietstyp 2 (VGT2)	0,001186 EUR,
Vorteilsgebietstyp 3 (VGT3)	0,000592 EUR,

für den

b) Wasser- und Bodenverband „Welse“ im Vorteilsgebietstyp 1 (VGT1)	0,002478 EUR,
Vorteilsgebietstyp 2 (VGT2)	0,001239 EUR,
Vorteilsgebietstyp 3 (VGT3)	0,000620 EUR

und für den

c) Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ Vorteilsgebietstyp 1 (VGT1)	0,004168 EUR,
Vorteilsgebietstyp 2 (VGT2)	0,002107 EUR,
Vorteilsgebietstyp 3 (VGT3)	0,001042 EUR.

Von der Erhebung der Umlage wird abgesehen, wenn sie weniger als 1,00 EUR beträgt.

§ 7 Anzeigepflicht

Die Umlageschuldner haben alle für die Veranlagung der Umlage erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Eigentums- und personelle Änderungen zu erteilen.

Wechselt der Umlageschuldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Stadt Oderberg unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Britz, den 25.05.2022

*Jörg Matthes
Amdsdirektor*

Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/2007, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/2020, [Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/2012, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/2004, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/2019, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 09.05.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Parsteinsee ist aufgrund §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/1995, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/2017, [Nr. 28]) i. V. m. der Anlage zu § 1 GUVG, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.

Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2009 (BGBl. I/2009, [Nr. 51], S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 Erstes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I/2020, S. 1408), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzungen des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Parsteinsee erhebt kalenderjährlich eine Umlage je Vorteilsgebietstyp, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ und an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Verbandsmitgliedes nach § 2 Abs. 2 GUVG stehen, umgelegt werden.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser für die Folgejahre fort gilt, soweit keine Änderungen der Berechnungsgrundlage, der Umlagenhöhe oder anderer Änderungen eintritt.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 1. Januar des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes je Vorteilsgebietstyp am 1. Januar des Kalenderjahres.

Ist ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage die Summe der Grundstücksflächen je Vorteilsgebietstyp dieser Grundstücke.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlagen je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksflächen betragen je Kalenderjahr für den

- | | |
|---|---------------|
| a) Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ im | |
| Vorteilsgebietstyp 1 (VGT1) | 0,002370 EUR, |
| Vorteilsgebietstyp 2 (VGT2) | 0,001186 EUR, |
| Vorteilsgebietstyp 3 (VGT3) | 0,000592 EUR |

und für den

- | | |
|--|---------------|
| b) Wasser- und Bodenverband „Welse“ im | |
| Vorteilsgebietstyp 1 (VGT1) | 0,002478 EUR, |
| Vorteilsgebietstyp 2 (VGT2) | 0,001239 EUR, |
| Vorteilsgebietstyp 3 (VGT3) | 0,000620 EUR. |

Von der Erhebung der Umlage wird abgesehen, wenn sie weniger als 1,00 EUR beträgt.

§ 7

Anzeigepflicht

Die Umlageschuldner haben alle für die Veranlagung der Umlage erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Eigentums- und personelle Änderungen zu erteilen.

Wechselt der Umlageschuldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Gemeinde Parsteinsee unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Britz, den 07. Juli 2022

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 30.06.2022**

Öffentlicher Teil

CH-022/2022

Aufstellung Bebauungsplan „Wohnbebauung Hüttenweg Süd“ OT Chorin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt,

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Hüttenweg Süd“ im OT Chorin für eine Wohnbebauung in offener Bauweise mit Einzel- bzw. Doppelwohnhäusern und einer maximalen Geschosshöhe von 2 Vollgeschossen.
2. Die Verwaltung mit der Vorbereitung und Durchführung der Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu beauftragen.
3. Die Kosten für die Bauleitplanung werden von den Grundstückseigentümern getragen, es ist ein Städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

– Beschluss angenommen

CH-036/2022

Jahresabschluss der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeinde Chorin beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 238.838,66 EUR und dem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 16.724,57 EUR.

– Beschluss angenommen

CH-037/2022

Entlastung des Amtdirektors des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2020

Die Gemeinde Chorin beschließt auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den Amtdirektor des Am-

tes Britz-Chorin-Oderberg für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2020 zu entlasten.

– Beschluss angenommen

CH-040/2022

Aufstellung Bebauungsplan „Wohnbebauung Klostersteig“ im OT Chorin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt,

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Hüttenweg Süd“ im OT Chorin für eine Wohnbebauung in offener Bauweise mit Einzel- bzw. Doppelwohnhäusern und einer maximalen Geschosshöhe von 2 Vollgeschossen.
2. Die Verwaltung mit der Vorbereitung und Durchführung der Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu beauftragen.
3. Die Kosten für die Bauleitplanung werden von den Grundstückseigentümern getragen, es ist ein Städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

CH-026/2022

Personalangelegenheit

– Beschluss angenommen

CH-032/2022

Bewilligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Bauantrag: Neubau eines Zweifamilienhauses

– Beschluss abgelehnt

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 05.07.2022

Öffentlicher Teil

LI-010/2022

Grundsatzbeschluss – Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen des Zusammenhalts für eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt, im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen des Zusammenhalts für eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung, die Erarbeitung einer Projektskizze und die Ermittlung der notwendigen finanziellen Aufwendungen für die Maßnahme:

- Raum für den Jugendclub z. B. Container etc.

– **Beschluss angenommen**

LI-012/2022

Finanzielle Zuwendung für das Dorffest 2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt, vorbehaltlich der Leistungsfähigkeit der Gemeinde, eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 300,00 € für die Organisatoren des Dorffestes. Die finanzielle Zuwendung ist zweckmäßig für das Dorffest 2022.

– **Beschluss angenommen**

LI-015/2022

Abwägungsbeschluss und Beschluss über die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

- 1.) Die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit dem Ergebnis gem. der Anlage 1 geprüft.

- 2.) Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
- 3.) Die Gemeindevertretung billigt den 2. Vorentwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung entsprechend Abwägungsergebnis in der vorliegenden Fassung einschließlich Begründung (Anlage 2).
- 4.) Der 2. Vorentwurf der Satzung einschl. Begründung sind gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erneut für die Dauer eines Monats öffentlich anzulegen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Absatz 1 BauGB erneut zu beteiligen.
- 5.) Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Offenlage des 2. Vorentwurfes zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

– **Beschluss angenommen**

Nichtöffentlicher Teil

LI-013/2022

Ankauf des Flurstückes 229/0.0 der Flur 2 in der Gemarkung Liepe

– **Beschluss angenommen**

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 09.06.2022

Öffentlicher Teil

NI-018/2022

Grundsatzbeschluss – GRW Fördermittelantrag (Radweg)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt im Rahmen des Förderprogrammes „Ausbau der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur“ den Fördermittelantrag über den Landkreis Barnim für den Ausbau eines neuen Streckenabschnittes der Tour Brandenburg weiterhin aufrechtzuerhalten.

– **Beschluss angenommen**

Nichtöffentlicher Teil

NI-017/2022

Verkauf der Flurstücke 173/0.0 der Flur 2 und 81/0.0 der Flur 1

– **Beschluss angenommen**

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung „Gewölbebrücke bei Chorin“ Strecke 6081: Berlin – Stralsund (F-Bahn), km 52,453 in den Gemarkungen Britz und Chorin im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 18a AEG i. V. m. § 1 VwVfGBbg und § 73 VwVfG eingeleitet und das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) als zuständige Anhebungsbehörde zur Durchführung des Anhebungsverfahrens aufgefordert. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Britz und Chorin beansprucht. Das Bauvorhaben beinhaltet den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) in versetzter Lage und hat u. a. die Anpassung des Gewässerverlaufs der „Ragöse“ zur Folge. Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG.

Auf Grund der vorangegangenen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Träger öffentlicher Belange in den Jahren 2017 und 2018 hat die Vorhabenträgerin den Plan geändert (sogenannter Blaudruck bzw. Deckblattplanung).

Der geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der vollständigen aktuellen Fassung in der Zeit vom

12. September 2022 bis einschließlich 11. Oktober 2022

während der Dienststunden

Montag	von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Dienstag	von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Freitag	von 09:00–12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Bauamt, Zimmer 1.23, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist für das gegenständliche Bauvorhaben nach Prüfung im Rahmen eines Screenings nicht erforderlich. Das Bauvorhaben stellt einen erheblichen Eingriff im Sinne des § 14 BNat-SchG dar. Die Vorhabenträgerin sieht Maßnahmen in Form von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vor. Der mit dem Vorhaben verbundene unvermeidbare Eingriff kann durch diese Maßnahmen kompensiert werden.

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Hydrologische Gutachten und Planung,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Bestands- und Konfliktplan sowie Maßnahmenblätter und Gutachten nach WRRL
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung
- Vorprüfung im Einzelfall zur Verpflichtung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3e i. V. m. § 3c UVPG (in der zum Beginn des Verfahrens geltenden und damit einschlägigen Fassung).

Hinweise:

1. Jede:r, dessen Belange durch die Planung zum Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **25. Oktober 2022**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Dezernat 21, Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266–2103, Fax: 03342 4266–7603 oder 03342 4266–7601) oder beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Bauamt, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2103-31201/6081/004 erheben. Die Schriftform kann gegenüber der Anhörungsbehörde durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der jeweiligen Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein:e Unterzeichner:in mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter:in der übrigen Unterzeichner:innen zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG).

- Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter:innen von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch eine:n Bevollmächtigte:n ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Eine Erörterung ist auch bei Ausbleiben einzelner Beteiligter rechtmäßig und vollständig. Die schriftlich eingelegte Einwendung ist dann maßgeblich. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender:innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
 7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 8. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten bei umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
 9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
 10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG zusätzlich im Internet unter <https://britz-chorin-oderberg.de> veröffentlicht.
 11. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Datenschutzbeauftragter: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin und deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Britz, 26.07.2022

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum 2. Vorentwurf der 1. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB Gemeinde Liepe

Der 2. Vorentwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Liepe in der Fassung von Juli 2022, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom:

05. September 2022 bis einschließlich 05. Oktober 2022

während der Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

(außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Terminvereinbarung) im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Bauamt, Zimmer 1.24, Tel.: 03334/45 76 61, aus.

Zur Einsichtnahme der Unterlagen in der Amtsverwaltung sind die jeweils geltenden pandemischen Regelungen zu beachten.

Die Planunterlagen zur Beteiligung können auch auf der Homepage des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (www.britz-chorin-oderberg.de; Amtliches & Ortsrecht/Öffentliche Bekanntmachungen) während des Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

Das Gebiet der Satzung befindet sich in der Ortslage der Gemeinde Liepe und beinhaltet Flächen der Flure 1, 2, 3 und 5 der Gemarkung Liepe.

Der Geltungsbereich umfasst einschl. Ergänzungsflächen ca. 48,51 ha. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen/Einwände schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht und abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Die Offenlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 10.08.2022

*Matthes
Amtdirektor*

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Senftenhütte

Der Vorstand lädt **am 14.09.2022 um 17 Uhr** zur Mitgliederversammlung (MV) **in die „Alte Schule“ in 16230 Chorin, OT Senftenhütte, Ärmel 14 (ehemaliges Gemeindehaus)** ein.

Alle Eigentümer bejagbarer Flächen (Jagdgenossen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Senftenhütte, der Jagdrevierpächter und die Jagdausübungsberechtigten (zu TOP 9 – 12) sind herzlich eingeladen!

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung der anwesenden Jagdgenossen durch die Jagdvorsteherin
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und fristgemäßen Ladung
3. Bericht zur Umsetzung Beschluss vom 29.10.2021 zur Ergänzung der Satzung § 8 Abs. (1)
4. Bericht zur Umsetzung Beschluss vom 29.10.2021 zur Anschaffung Technik/Software
5. Bericht zur GIS-Schulung
6. Kassenberichte und Vorstellung Jahresabschlüsse 2020 und 2021 durch die Kassenwartin
7. Kassenberichte und Vorstellung Haushaltsplanung 2022 und 2023
8. Beratung und Beschluss zur Ausschüttung des Reinertrags
9. Bericht zum Jagdjahr 2021/2022, Vorstellung der Jagdausübungsberechtigten durch den Jagdpächter
10. Information zum aktuellen Stand „Afrikanische Schweinepest“ durch den Jagdpächter

11. Stand Umsetzung Beschluss vom 29.10.2021 zur Abrundung der Reviergrenze Senftenhütte – Groß Ziethen
12. Sonstiges/Schlusswort

Vollmachten sind nur in schriftlicher Form zu erteilen und dem Vorstand vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Erbengemeinschaften haben einen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, zu TOP 9 – 12 sind jedoch der Jäger sowie die Jagdausübungsberechtigten eingeladen.

Hinweis zu Corona-Präventionsmaßnahmen:

Die Abstandsregelung eines 1,5 m Mindestabstands zwischen den Teilnehmer*innen ist einzuhalten, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

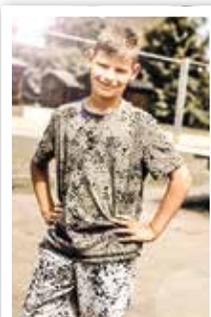
Senftenhütte, 11.08.2022

*Claudia Stender
Jagdvorsteherin*

II. NICHTAMTLICHER TEIL

JUNGES LEBEN

Fotogeschichten aus dem Hortalltag der „Britzer Strolche“



Fotos: Kristin Freundt



Kinder in einem winzigen Bruchteil ihrer Ausdrucksfähigkeit und Natürlichkeit, Momentaufnahmen – „hautnah“. Es ist für Kinder von großer Bedeutung, ihre individuellen Ausdrucksfor-

» Am 5. Juli war es endlich soweit. Unsere lang geplante Vernissage für die Öffentlichkeit konnte stattfinden. Unsere Kinder wurden im Hortalltag fotografiert und wir haben allen Eltern, Großeltern, Geschwistern und geladenen Gästen die Möglichkeit gegeben, sich die Ausstellung anzusehen.

Bereits Monate zuvor wurde durch Frau Kristin Freundt, unsere Mitarbeiterin und Erzieherin der 3. Klasse, die tollen Bilder der Kinder gefertigt. Sie beobachtete die Kinder im Hortalltag. Gezeigt wurden in der Ausstellung Momentaufnahmen, Szenen aus dem Hortalltag. Im Mittelpunkt der zahlreichen Aufnahmen, fotografiert von Kristin Freundt, stehen die

formen zur Kommunikation mit anderen zu nutzen. Besonders fasziniert hat mich die Authentizität und Offenheit, mit der die Kinder sich vor der Kamera bewegt haben, so Frau Mahlendorf, Hortleiterin. Mehr als 100 Besucher haben den Weg zur Vernissage gefunden und konnten die zahlreichen Bilder bestaunen. Für das leibliche Wohl wurde ausreichend gesorgt. Die hauseigene Koch- und Back AG, geleitet durch Thomas Laue, war bereits Tage zuvor damit beschäftigt, Fingerfood zu fertigen. Kuchen wurde gebacken, Kaffee gekocht, Gurkenwasser gefertigt, Soljanka gekocht und ein leckeres Bufett gefertigt. So hatten die Besucher die Möglichkeit, sich während der Begehung

zu stärken.

Wir bedanken uns für die zahlreichen Spenden. Technisch möchten wir uns aufrüsten, um auch künftig mit einem moderneren Medium im pädagogischen Alltag zu arbeiten und freuen uns über diese Möglichkeit. Erste Ideen zum Alltagsinsatz haben wir schon entwickelt. Das übrige Geld wird für Spiel- und Beschäftigungsmaterial genutzt, welches sich die Kinder wünschen.

Und dann begannen bereits die Ferien. In den Sommerferien wurde vieles geplant und auch umgesetzt. Passend zu unserem Jahresmotto „Berufe“, hatten wir die Möglichkeit, uns die Backstube bei Bäckerei Wiese anzusehen, wir besuchten die Kläranlage und durften uns einmal alles ansehen. Wir waren mit dem Angelverein Britz am Britzer See und durften einmal einen ganzen Tag Angeln und uns wurde alles fachlich erklärt. Landaktiv kam uns besuchen und wir hatten zum Thema „Zu Gut für die Tonne“ so einiges erfahren und konnten zahlreiche Fragen stellen. Die Hortkinder waren bei der Blumberger Mühle, hatten eine Kanalwanderung, eine Wanderung nach Sandkrug, viele Sporttage, einen Kino-Tag in Eberswalde, einen Tag in der Bibliothek in Eberswalde, eine Wanderung zu Märkisch Edel, Fahrt zum Wildkatzenpark nach Tempelfelde, Peter Pans Joachimsthal, Dampferfahrt auf dem Werbellinsee, Fitolino Eberswalde, Bowling im Fit und Fun, Spielzeugtage, Brettspieltage, Planschtage und noch vieles mehr.

Carolin Mahlendorf- Hortleitung



Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Uwe Rademacher
 Tel.: (0 33 31) 29 71 69 · Fax: (030) 57 79 58 18
 Mobil: 0176 43 03 58 16
 E-Mail: Rademacher-Uwe@t-online.de

KULTUR

Musik & Kunst unter Bäumen

27. August 2022 * 14 bis 22 Uhr im Museumspark Oderberg



Grill – Uwe und Gabi Diebel
Eis

Ausstellung

Paula Bogati | Gabriele Diebel
Uwe Diebel | Andreas Eberler
Kristina Eberler | Chris Hartschuh
Johanna Martin | Dorota Tolloczko-Femerling

Außerdem

- Offene Höfe – Film von Uhlmann und Freyhoff Film im Bugsalon der Riesa und
- bis ca. 18 Uhr Infostand der Bürgerinitiative Pro Wald Hohensaaten und
- Maltisch für Kinder auf der Riesa

Organisiert von **KulturLINIEN e. V.**

Kooperationspartner:

Veranstaltungsort Förderverein
Binnenschiffahrtsmuseum

Catering: Uwe und Gabi Diebel sowie
Brot und Kunst 57

Ton: Martin Crave

Licht: Zirkus Zack, gefördert vom Landkreis Barnim / Kulturförderung

Projektleitung und Grafikdesign:

Johanna Martin, +49 173 8866707,
kulturlinien@email.de

» Offenes Oderberg ist ein Regionales Kunst- und Musikspektakel im Museumspark Oderberg, zu dem wir herzlich einladen. Es geht hervor aus den Offenen Höfen Oderberg, die in den letzten Jahren Ende August oder Anfang September hier stattfanden. Viele fragen danach. Nun präsentieren wir keine Offenen Höfe an vielen unterschiedlichen Orten, sondern ein konzentriertes Zusammentreffen regionaler und überregionaler Kulturschaffender im Museumspark des Binnenschiffahrtsmuseums. Unser Wunsch ist es, dass Hofbesitzer und Helfer der vergangenen Jahre, die zuvor am eigenen Ort wie festgenagelt waren, nun im 5. Jahr das Projektes zusammenkommen und zusammen feiern. Es soll ein Fest werden für Oderberg und für alle die diese Stadt lieben.

Mit freiem Eintritt für jede und jeden möchten wir uns bei allen bedanken, die in den letzten Jahren dabei waren. Das Projekt wird durch eine kleine Förderung des Landkreises unterstützt und ermög-

licht, die aber nicht sämtliche Kosten deckt. Darum wird am Ende jedes Konzerts ein Hut rumgehen. Seien Sie großzügig! Kunst und Kultur fällt nicht vom Himmel.

Mit dem diesjährigen Motto Musik und Kunst unter Bäumen möchten wir zeigen, wie wichtig uns eine gesunde Natur und ein gutes Klima ist. Zu Gast mit einem Infostand ist deshalb die Bürgerinitiative Pro Wald Hohensaaten.

Programm

- ▶ 14 Uhr – Einlass
- ▶ ca. 15 Uhr – Familienkonzert von **Recklinghausen**
- ▶ ca. 16 Uhr – **Martin Crave** mit eigenen Stücken
- ▶ ca. 17 Uhr – **Moritz Eickworth** Beatbox
- ▶ ca. 18 Uhr – **Kersthold Piper Duo**
- ▶ ca. 20:30 Uhr – **Ina West** Electro Beats **DJ J & J**

Culinarik

Bar, Brownies & Paella – Brot&Kunst 57

Veranstaltungskalender

In den Kommunen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg finden die verschiedensten kulturellen Veranstaltungen statt. Sie finden nunmehr auf der Webseite des Amtes eine kleine Übersicht, die natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

amt-bco.de/events

Sie können uns gerne Veranstaltungen melden, die in unserer Übersicht nicht aufgeführt sind. Senden Sie dazu bitte eine E-Mail mit den wichtigsten Daten (Bezeichnung der Veranstaltung, Termin, ggf. Kontaktpersonen) an hauptamt@amt-bco.de oder nutzen Sie unser Kontaktformular. Wir prüfen dann, ob die Veranstaltung freigeschaltet wird, ein Anspruch darauf besteht nicht.

7. Irischer Abend

im Museumspark Oderberg

Samstag, den 03.09.2022
19:30 Uhr



Liveband JRM –
Jig Reel Maniacs
und die Tänzerinnen von
Celtic fusion

Eintritt Vorkasse: 20 €
Abendkasse: 25 €

MICHAEL LEUPELT
CATERING & SOZIOKULTUR

Traditionell mit irischem Essen & Whiskey
Auf Vorbestellung! Irisches 3-Gänge Menü
im Museumspark

Erntefest



am 10. September 2022
in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen
OT Lunow „Unter den Akazien“

Ablaufplan 14.30 Uhr großer Festumzug

im Anschluss: Unterhaltung für Jung und Alt
unter dem großen Festzelt mit
Tanz bis in die Nacht.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.



BEILDUNGSWERKSTÄTTE
BELLER-BRANDENBURG E.V.

Golzower Garten Cafe

im historischen Pfarrgartenpark

SONNTAG, 4. SEP. 2022
15-18 UHR

- Konzert -
- Performance -
- Hoola Hoop Workshop -
- Kuschelecke mit Hunderudel -
- Schmink- und Bastelstand -
- Kaffee und Kuchenbasar -

Janin mit Hunderudel

Philipp / Frankreich - Singer-Songwriter

Christa Gogler / Australien - Zirkusartistin

Erlös für die Golzower
Kinder- und Jugendkulturrangerei

Bekannt aus
der letzten Staffel von
VOICE OF GERMANY

Bitte bringt eure Picknickdecken
oder Sitzgelegenheit mit!

Haus Ananda (Altes Pfarrhaus)
Alte Handlastr. 20
16230 Golzow (Chorin)






ELLENTIE

und die Oderberger

Vortrag mit Film und Ton
am 21. September 2022 um 19.30 Uhr



im Bug-Salon des Seitenraddampfer RIESA

(Museumspark Oderberg - Hermann-Seidel-Str. 44) Eintritt: 10,00 €

„Ellentie und die Oderberger“ am 21. September

» Nadine, Nancy, Sabrina, Silvia, Marco, Mario und fünfzehn weitere Kinder der Schulklasse 2a aus Oderberg gratulierten am 26. März 1988 der Schauspielerin Ellen Tiedtke mit einem Glückwunschständchen zur Auszeichnung als Fernsehliebling 1987. Der Fernsehfunk hatte die Kinder in aller Heimlichkeit zum Galaabend ins Haus der Kultur nach Gera eingeladen. Dort überraschten sie ihr Idol, die Fernsehfigur **Ellentie**, mit dem Lied vom Eierkuchen. Die Fernsehzuschauer und vor allem Ellen Tiedtke waren begeistert.

An diesen Fernsehauftritt der Oderberger Kinder vor mehr als dreißig Jahren möchte der Leipziger Kabarethistoriker Jürgen Klammer mit seinem Vortrag am

21. September im Binnenschiffahrts-Museum Oderberg erinnern.

Es gibt wohl kaum eine Schauspielerin in der DDR, die eine so vielfältige Künstlerkarriere aufzuweisen hat wie Ellen Tiedtke, die vor wenigen Monaten im Alter von 91 Jahren verstorben ist. Klassisches Theater in Cottbus und Frankfurt/Oder, Kabarettstar in der Berliner Distel, Schlagersängerin und Entertainerin im Fernsehen, Revuen im Friedrichstadtpalast (u. a. zehn Kinderrevuen) und schließlich als Fernsehfigur **Ellentie** vertrauensvolle Ansprechpartnerin und Vertraute für Tausende Kinder – ein von gefeierten Höhepunkten bis zu Auftrittsverboten reich gefülltes Künstlerleben.

Jürgen Klammer hat in zahlreichen Ge-

sprächen mit Ellen Tiedtke interessante Hintergründe zu dieser außergewöhnlichen Biografie gesammelt. In seinem mit vielen Film- und Tonbeispielen versehenen Vortrag vermittelt er ein lebendiges Bild von einer stets maßlos gegen Verlogenheit und Ungerechtigkeit ankämpfenden Künstlerin in der DDR.

Im Mittelpunkt des Vortrags in Oderberg steht die Fernsehfigur **Ellentie**. Mit phantasievollem Spiel begeisterte sie von 1983 bis 1990 tausende Kinder vor dem Bildschirm. Kleine Mädchen wünschten sie sich als Mutti. Kleine Jungen versprachen ihr die Ehe. **Ellentie** wurde von den Kindern geliebt. Für die Schauspielerin Ellen Tiedtke war es das größte Kompliment.

ANZEIGEN

ZIVILCOURAGE
WWW.AKTION-TU-WAS.DE

HILF, ABER BRING DICH NICHT IN GEFAHR



Wir wollen, dass Sie sicher leben.
Ihre Polizei

MICHAEL KÜHN
Garten- & Landschaftsbau



Planung, Ausführung und Pflege von Garten- & Teichanlagen
Pflasterarbeiten ♦ Wege ♦ Terrassen ♦ Zäune ♦ Pflanzungen
Gehölz- und Obstbaumschnitt ♦ Baumpflege, Fällungen – auch mit Seilklettertechnik ♦ Grabpflege ♦ Hausmeisterservice

Individuelle Lösungen für Ihren Garten
... auch kleine Aufträge

Michael Kühn Schönebecker Str. 12 16247 Joachimsthal
Telefon: 033361/993160 Mobil: 0172/3175104



Spenden Sie unter
www.dkhw.de

Mit Ihrer Hilfe finden Kinder Platz zum Spielen.



Deutsches Kinderhilfswerk

DIA Zert Zertifiziert nach DIN EN 15733

ivd Mitglied im Berufsverband

Zeit für noch mehr Service

... mit unserer praktischen App und unserer Homepage!

Kein Energiepass? Keine Grundrisse?
Keine Wohnfläche? Kein Problem,
wir haben die Fachleute für Sie!

Wir freuen uns auf Sie!



BEHR IMMOBILIEN 03334 288832
www.behr-immobilien.de

RATHAUS

Informationen zur Grundsteuerreform im Land Brandenburg

Die Erhebung der Grundsteuer basiert auf Einheitswerten vom 01.01.1935 (Ostdeutschland) bzw. vom 01.01.1964 (Westdeutschland). Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10.04.2018 die bisherigen Regelungen zur Einheitsbewertung als nicht vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt, da Anzahl und Ausmaß der Wertverzerrungen dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Mit dem Grundsteuerreformgesetz vom 26.11.2019 wird eine Neuregelung zur Bewertung von Grundstücken geschaffen, die auch das Land Brandenburg ab dem 01.01.2025 zur Anwendung bringen wird.

Das derzeitige Verfahren bleibt erhalten, jedoch erfolgt eine **Neubewertung der Grundstücke** auf Basis der an das Finanzamt in Form einer Grundsteuerwerterklärung übermittelten Daten. Die Übermittlung **durch die Grundstückseigentümer** muss im Zeitraum **vom 01.07.2022 bis 31.10.2022** grundsätzlich auf elektronischem Weg über MeinELSTER (www.elster.de) erfolgen.

Für die elektronische Übermittlung der Grundsteuerwerterklärung wird ein ELSTER-Benutzerkonto benötigt. Die Finanzämter bieten Hilfe bei der ELSTER-Registrierung an, dazu muss ein Termin im Finanzamt vereinbart werden. Ist bereits ein Benutzerkonto vorhanden, zum Beispiel, um die Einkommensteuererklärung elektronisch zu übermitteln, kann dieses Konto auch für die Grundsteuerwerterklärung genutzt werden. Falls die elektronische Übermittlung der Erklärung durch die eigene Person nicht mög-

lich ist, dürfen auch Angehörige, wie zum Beispiel Kinder oder Enkel, ihre eigene Registrierung bei ELSTER nutzen, um die Grundsteuerwerterklärung für Eltern oder Großeltern zu übermitteln.

Sollte keine der genannten Möglichkeiten zur Abgabe einer elektronischen Erklärung bestehen, können Eigentümer und Erbbauberechtigte die Grundsteuerwerterklärung auch in Papierform abgeben. Die Steuererklärungsformulare stehen als Download auf der Webseite www.grundsteuer.brandenburg.de unter „Formulare und Publikationen“ und als Papiervordrucke in den Finanzämtern zur Verfügung. Für das Ausfüllen der Erklärung werden folgende Angaben benötigt:

- das Aktenzeichen (enthalten auf dem Informationsschreiben des Finanzamtes oder auf vorherigen Einheitswert- oder Grundsteuerbescheiden),
- Detailinformationen zu Grund und Boden (abrufbar über das Informationsportal Grundstücksdaten unter grundsteuer.brandenburg.de) und
- Angaben zum Gebäude wie Baujahr bzw. Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder Wohnfläche (unter anderem siehe Notarvertrag).

Über das Informationsportal Grundstücksdaten unter der Webseite <https://informationsportal-grundstuecksdaten.brandenburg.de> können die Angaben zu Grund und Boden, wie beispielsweise auch die Bodenrichtwerte für Grundstücke im Land, in einfacher Form abgerufen werden.

Weiterführende Informationen sowie

eine Schritt-für-Schritt-Anleitung als Ausfüllhilfe am Beispiel eines Einfamilienhauses erhalten Sie auf der Webseite des Landes Brandenburg unter www.grundsteuer.brandenburg.de. Darüber hinaus steht eine Telefonhotline unter 0331 200 600 20 zur Verfügung. Wegen des großen Interesses am Thema ist diese derzeit stark ausgelastet. Daher empfiehlt das Finanzministerium, wenn ein Zugang zum Internet vorhanden ist, stattdessen die Website zu besuchen.

Der durch das Finanzamt auf Basis der Grundsteuerwerterklärung bis spätestens 30.06.2024 neu ermittelte Grundsteuerwert wird dem Grundstückseigentümer in einem Grundsteuerwertbescheid mitgeteilt. Zusätzlich wird der Grundsteuerwert mit einer gesetzlich festgelegten Steuermesszahl multipliziert und ergibt den Grundsteuermessbetrag, welcher wiederum dem Grundstückseigentümer per Grundsteuermessbescheid bekannt gegeben wird. Darüber hinaus wird der Grundsteuermessbetrag (elektronisch) an die Kommune übermittelt, in der das Grundstück liegt. Diese multipliziert den Grundsteuermessbetrag mit dem Grundsteuerhebesatz und ermittelt abschließend die zu zahlende Grundsteuer. Der ab dem 01.01.2025 gültige Hebesatz ist so festzulegen, dass die Grundsteuerreform für die Kommune insgesamt aufkommensneutral ist. **Bis zur Bekanntgabe eines neuen Grundsteuerbescheides sind die Zahlungen wie in der letzten Festsetzung angegeben, zu leisten.**

ANZEIGEN

Traditionsunternehmen seit 1895

Bestattungshaus Susan Abraham



TAG & NACHT **FÜR SIE DA**

☎ 033361/5 23 o. 0173/38 42 940

Ansprechpartner auch Frau Glöck vom Blumenstübchen Joachimsthal in der Schönebecker Straße

Inhaberin: Franziska **STEINKE BESTATTUNGEN** Gerent-Augustin

Filiale Finowfurt
Hauptstraße 126
16244 Schorfheide OT Finowfurt
☎ 03335 - 32 66 55

Filiale Eberswalde
Eberswalder Straße 70
16227 Eberswalde / Finow
☎ 03334 - 38 16 18

24 STUNDEN ERREICHBAR
www.steinke-bestattungen.de

Weniger ist leer.



Mitglied der **act alliance** **Brot für die Welt**

„Jut für'n Kreislauf“: Kreiswerke und zirkulierBAR laden ein

Maus-Türöffner-Tag am 3. Oktober zum Thema Kreislaufwirtschaft, Energie- und Nährstoffwende im Barnim

Am 3. Oktober von 10 bis 16 Uhr kommt die Sendung mit der Maus in den Barnim: Im Rahmen des alljährlichen Formats „Türen auf mit der Maus“ bekommen kommunale und öffentliche Unternehmen die Möglichkeit, sich und ihre Arbeit vorzustellen.

Dieses Jahr veranstalten die Kreiswerke Barnim und das Verbundprojekt zirkulierBAR zu diesem Anlass gemeinsam einen Tag der offenen Tür am Sitz der Kreiswerke im Eberswalder Stadtteil Ostend und laden kleine und große Interessierte herzlich zu einem Besuch ein.

Unter dem diesjährigen Maus-Motto „Spannende Verbindungen“ und dem Veranstaltungstitel „Jut für'n Kreislauf“ stellt das Team der Kreiswerke und des zirkulierBAR-Projekts sich und seine Tätigkeiten vor: Von den Prozessketten der Barnimer Abfallentsorgung über die Gewinnung von Recyclingdünger aus Inhalten von Trockentrenntoiletten bis hin zur



Erzeugung nachhaltigen Stroms und Wasserstoffs aus erneuerbaren Quellen wie Wind und Sonne, mit welchem Barnimer E-Autos, Busse oder Abfallsamelfahrzeuge betrieben werden können, können Interessierte eine große Bandbreite an Projekten der Kreislaufwirtschaft, Energie- und Nährstoffwende im Barnim kennenlernen. Marktstände mit regionalen Köstlichkeiten, Informationen zu Barnimer Umweltinitiativen, ein Flohmarkt, eine Hüpfburg und ein Sandbaggerspielplatz lockern das bunte Treiben auf dem Kreiswer-

ke-Gelände auf. Ein besonderes Highlight ist der Eberswalder Deponieberg, welcher an diesem Tag mithilfe von E-Shuttles von BARshare besichtigt werden kann. Für Barnimer Bürger*innen, Kommunen und politische Vertreter*innen, die tiefer in die Kreislaufwirtschaft und Ideen für eine zirkuläre Zukunft einsteigen wollen, bietet das Projekt – zirkulierBAR im Rahmen der anschließenden weiterführenden „Kreislaufftage“ vom 3. bis 6. Oktober weitere Workshops und Programmpunkte zum Thema an.

INFO

Die Veranstaltung am 3. Oktober ist kostenlos und eine Anmeldung nicht erforderlich. Weitere Informationen zu „Jut für'n Kreislauf“ sowie zum Programm der „Kreislaufftage“ finden Interessierte unter www.zirkulierbar.de/kreislaufftage. Rückfragen zum 3. Oktober sind per E-Mail an pressestelle@kreiswerke-barnim.de, Rückfragen zum Programm der „Kreislaufftage“ an kreislaufftage@zirkulierbar.de möglich. Es wird nach Möglichkeit um eine klimafreundliche Anreise mit ÖPNV und Fahrrad gebeten.



KREISWERKE
BARNIM



Nachruf

Der Lebenskreis hat sich geschlossen
was bleibt ist Erinnerung und Dank

Gerhard Heinig

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied vom
ehemaligen Gemeindevertretervorsteher der ersten Stunde.

Klaus Marschner
ehrenamtlicher Bürgermeister
Gemeinde Liepe

Jörg Matthes
Amdirektor des
Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Liepe im August 2022

Nachruf

Im Alter von 87 Jahren verstarb unser langjähriges Mitglied der
Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg



Hauptbrandmeister



Hans-Joachim Winter

Er hat in seiner 59-jährigen Dienstzeit einen aktiven Beitrag in der
Ortswehr Oderberg geleistet. Als Wehrleiter von 1979 bis 1993 hat er
einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau der Ortswehr Oderberg
geleistet.

Hierfür gebührt ihm unser Dank.

Unser tiefes Mitgefühl gilt in dieser Zeit seiner Familie.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Gundula Köppen
Vorsitzende
des Amtsausschusses

Jörg Matthes
Amdirektor

Peer Winkels
Amtswehrführer

Wir erhalten Einzigartiges.
Mit Ihrer Hilfe.

Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX, Commerzbank AG
www.denkmalschutz.de



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Ehrenamtliche Bodenschätzer gesucht!

» Zur Verstärkung des landwirtschaftlichen Berufsstandes im Schätzungsausschuss sucht das Finanzamt Oranienburg vorrangig für den Einsatz im Landkreis Barnim zum nächstmöglichen Zeitpunkt

mehrere ehrenamtliche Bodenschätzer

Aufgabenschwerpunkte:

Die Bodenschätzung hat den gesetzlichen Auftrag, die landwirtschaftlich nutzbaren Böden flächendeckend zu beschreiben und zu bonitieren.

Dazu werden die Ertragsbedingungen wie Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, Klima- und Wasserverhältnisse im Gelände erfasst und die Ertragsfähigkeit der Böden festgestellt.

Die gewonnenen Daten stellen eine bundeseinheitliche Grundlage für die Besteuerung dar, werden aber auch für nichtsteuerliche Zwecke wie zur Flurbereinigung, zur Erstellung von Bodenübersichtskarten, Bodenfunktionskarten und Bodeninformationssystemen genutzt.

Anforderungsprofil:

- Gewünschte Voraussetzungen sind gute Kenntnisse der Landwirtschaft und Bodenkunde durch eine Ausbildung oder Beruf als Landwirt, Meliorationsingenieur, Bodenkundler o. ä.
- Interesse an einer Tätigkeit im Außendienst nach Absprache im Frühjahr und Herbst an mehreren Tagen im Jahr (ca. 10 bis 15)
- Führerschein der Klasse B



Bewertung:

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in der Spanne von 9,50 € bis 11,50 € je Stunde entschädigt.

Die Aufwandsentschädigung richtet sich je nach Erfahrungsstufe.

Zusätzlich erhalten Bodenschätzer Tagegeld und Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

Die Einarbeitung in die Bodenschätzung erfolgt durch die landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes.

Bei Interesse an dieser verantwortungsvollen ehrenamtlichen Tätigkeit melden Sie sich bitte im Finanzamt Eberswalde bei Frau Kathrin Heimpold unter Telefon 03334/275-4313 täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.



Hinweis zu Datenverarbeitung/ Datenschutz

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet. Mit der Abgabe der Bewerbung willigen Bewerber/innen (m/w/d) in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten während des Auswahlverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich. Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in diesem Bewerbungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Finanzamt Oranienburg

SENIOREN

Auf ein Wort liebe Seniorinnen und Senioren in Niederfinow!

» Leider ist es uns bisher nicht gelungen eine regelmäßige Seniorenarbeit in Niederfinow zu aktivieren. Dadurch gehen vielleicht für Sie interessante Informationen verloren oder erreichen Sie zu spät und das kann uns nicht befriedigen. Unser gemeinsames Ziel ist es, zwei regelmäßig aktive ehrenamtliche Ortsvertreter in ihrem Ort zu finden, so dass wir auch in Niederfinow eine rege Seniorenarbeit anbieten können.

So zum Beispiel steht als nächstes das **Sommerfest am 14. September 2022 um 14:30 Uhr im „Haus Schwärzetal“ in Eberswalde** an. Auf unseren Sommerfes-

ten war Niederfinow immer sehr stark vertreten. Durch ihre Bürgermeisterin Frau Fürst wurden viele Handzettel verteilt, wofür wir dankbar sind. Vielleicht haben diese auch nicht alle Senioren erreicht und so möchten wir hiermit noch einmal an die Anmeldung erinnern. Sollte noch Interesse bestehen, dann bitte umgehend unter nachfolgenden Telefonnummern melden:

- 033362-70117 Frau Schnabel, AB kann benutzt werden, oder
- 033366-53850 Frau Geldner oder 0152-56545638 Frau Drechsler-Wiese, bitte keinen AB benutzen!

Wir, der Vorstand des Seniorenbeirats, würden uns sehr freuen, könnten wir den Seniorinnen und Senioren in Niederfinow endlich eine rege Seniorenarbeit unter Leitung zweier ehrenamtlich aktiver Seniorenvertreter im Seniorenbeirat bieten, doch leider fehlen uns Interessenten.

Haben Sie Interesse, schnuppern Sie gern bei uns rein – Sie erreichen uns unter Telefon 0152-56545638.

Wir freuen uns auf Sie!

*Der Vorstand des Seniorenbeirates
des Amtes Britz-Chorin-Oderberg
G. Drechsler-Wiese, Vorsitzende*



Geburtstagsfeier in Britz

am 16.09.2022 um 14:30 Uhr im Rathaussaal

Alle Britzer Senioren und Seniorinnen sind hiermit herzlich zur Geburtstagsfeier eingeladen.

Es gibt Kaffee und Kuchen und ein kleines Menü zum Abend sowie eine kulturelle Umrahmung und flotte Musik zum Tanzen.

Wir wollen die Gemeinsamkeit und Kommunikation pflegen.

Bitte melden Sie sich hierzu im Landgasthof oder bei Frau Conradi rechtzeitig an, die Platzzahl ist begrenzt.

gez. Andre Guse
Bürgermeister Britz

gez. Marion Conradi
OV Britz/Organ.

Akademie 2.Lebenshälfte
Aus unseren Angeboten –September 2022

Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13
16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de
alle Angebote unter: www.akademie2.lebenshaelfte.de

>>> ... Weiterführung der Bildungsveranstaltungen vorbehaltlich aufgrund geltender Regeln infolge der Coronakrise <<<<

 **digitale Kompetenzen**

Montag 29.08. – 19.09. 09:00 – 12:15	Einmal mit Office und Internet hin und zurück – ein Auffrischkurs am Laptop! Word, Excel, Internet – wie war das doch gleich mit Briefen, Tabellen und Browsern? Mit praktischen Übungen frischen Sie Ihre Kenntnisse auf!
Montag 26.09. 09:00 – 12:15	Fit für Online-Treffs - Videokonferenzsysteme im Praxistest Wir stellen die Tools Zoom und Skype vor und zeigen, wie diese funktionieren.
Mittw / Do / Fr 05.10. – 27.10. 09:00 – 11:30	DIGITOLL! Smartphone und Tablet - Basiskurs Sie lernen Ihr Smartphone in den Grundfunktionen zu bedienen
Montag 19.09. 15:30 – 17:00	DIGITOLL! Stammtisch digital! - für Fragen zu Smartphone und Tablet Sie erhalten Rat vom Experten
Montag 26.09. 12:30 – 14:00	DIGITOLL! Stammtisch digital! - für Fragen aus dem Computeralltag Sie erhalten Rat vom Experten

 **Sprachkurse**

Montag 05.09. – 05.12. 17:30 – 20:00	Alltagsenglisch praxisnah vermittelt – Activate your English (Niveau A2) Entwicklung des freien Sprechens - Der Fokus liegt auf mündlicher Kommunikation und Interaktion.
Dienstag 06.09. – 20.12. 09:00 – 11:30	Auffrischer am Vormittag – Brush up your English! (Niveau A1)
Dienstag 16.08. / 30.08. 09:30 – 12:00	„NEU!!!“ Englisch für Genießer - So delicious! (A2/B1) Sprachen lernen für Genießer. Sprachtraining mit Spaß und Genuss. Verbessern und Vertiefen der Sprachkenntnisse mit praktischer Anwendung
Dienstag 06.09. – 20.12. 17:30 – 20:00	NEU: Lernkrimi Englisch (Niveau A2 / Lernziel B1) Lesen & Lernen – kriminell gut mit „Cook and Kill“ Begeben Sie sich auf eine virtuelle Verbrechenjagd mit Privatdetektivin Beth Wilkins und erleben Sie ein spannendes Sprachabenteuer.
Dienstag 06.09. – 20.12. 14:30 – 17:00	Verbessern Sie Ihre Englischkenntnisse! Improve your English! (Niveau A1) Themen aus Gegenwart, Vergangenheit, Zukunft und ein wenig Grammatik festigen Ihren Sprachgebrauch innerhalb Ihres Levels.
Dienstag 30.08. – 22.11. 15:00 – 17:00	Frankreich neu entdecken - Allez On y va! (Niveau A2) Sie können einfache Gespräche über Situationen des täglichen Lebens führen und sich in typischen Reisesituationen verständigen.
Mittwoch 07.09. – 30.11. 09:30 – 12:00	Englisch Konversation – Let’s talk! (Niveau B1) Verbessern und Vertiefen der Sprachkenntnisse - Erhöhen der Sprachsicherheit durch aktuelle und interessante Gesprächsthemen. Aktiv zuhören - spontan reagieren!
Donnerstag 08.09. – 13.10. 17:30 – 20:00	Englischlernen mit Kurzgeschichten Happy Reading – Summer Holidays PONS 5-Minuten-Lektüre Englisch A1
Freitag 26.08. – 23.09. 14:00 – 16:00	„NEU!!!“ POLNISCH FÜR ANFÄNGER (Niveau A1) Entdecken Sie schrittweise und humorvoll den Zauber und die Geheimnisse der polnischen Sprache.
jederzeit	Wir begrüßen Sie jederzeit in unseren laufenden Sprachkursen Englisch, Spanisch, Polnisch und Französisch als Quereinsteiger/innen in allen Niveaustufen

 **Bewegung und Gesundheit**

Freitags 07.10. – 25.11. 16:00 – 18:30	MBSR-Kurs Achtsamkeit Östliche Geistes- und Körperschulung kombiniert mit westlicher Medizin und Psychologie: MBSR kombiniert das Beste aus beiden Welten für einen ausgeglicheneren, bewussteren und gesünderen Leben. Termin für den Tag der Achtsamkeit
Samstag 12.11. 09:00 – 15:00	Entspannung mit Klangschalen Erlernen Sie eine Methode zur Entspannung und Wohlbefinden durch Klang
Mittwoch 14.09. – 30.11. 17:30 – 19:00	Entspannung mit Klangschalen Erlernen Sie eine Methode zur Entspannung und Wohlbefinden durch Klang
sprechen Sie uns an	Unsere laufenden Bewegungskurse gehen weiter sofern es infolge Corona möglich ist QiGong / Yoga / MBSR-Kurs Achtsamkeit / Entspannung mit Klangschalen

 **Diskurs**

Freitag 02.09. 10:00 – 11:30 30.09. – 25.11.	NEU!!! Diabetes im Alltag - Diabetesberatung - Infoveranstaltung - Diabetes im Alltag (Kurs) Wie erleichtern Sie sich den Umgang mit Diabetes im Alltag - für Betroffene und Angehörige
Montag 26.09. 14:00 – 15:30	Die Märkische Eiszeitstrasse präsentiert Naturräume und ausgewählte Landschaften unserer Region: (Veranstaltungsreihe – freuen Sie sich auf mehr) Das Untere Odertal - Landschaft des Jahres 2021 im Barnim und in der Uckermark
Montag 14:00 – 15:30	„NEU!!!“ Auf Entdeckungstour durch die Welt mit Dr. Gerd Lutze - Reiseberichte Lassen Sie sich treiben und schauen Sie neugierig bei uns rein! Entdecken Sie einzigartige Orte ... Dr. Gerd Lutze berichtet Java & Bali – Vulkane und Traumstrände
12.09.	„NEU!!!“ Erzähl-Salon - ein Ort zum Erinnern mit Margitta Hoppe Geschichten wollen erzählt werden. Doch oft ist keiner da, der zuhört. Wir nehmen uns die Zeit und haben den passenden Raum dafür. Im Erzähl-Salon sitzen sechs bis zwölf Menschen beieinander und erzählen ihre selbst erlebten Geschichten zu einem ausgewählten Thema. Thema: Ein Wunsch
Mittwoch 14:00 – 15:30	„NEU!!!“ Erzähl-Salon - ein Ort zum Erinnern mit Margitta Hoppe Geschichten wollen erzählt werden. Doch oft ist keiner da, der zuhört. Wir nehmen uns die Zeit und haben den passenden Raum dafür. Im Erzähl-Salon sitzen sechs bis zwölf Menschen beieinander und erzählen ihre selbst erlebten Geschichten zu einem ausgewählten Thema. Thema: Ein Wunsch
14.09.	„NEU!!!“ Mobilitätstammtisch mit Hans-Peter Krüger In diesem Monat: Halten/ Parken; Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit;
Montag 05.09. 14:00 – 15:30 16:00 – 17:30	„NEU!!!“ Mobilitätstammtisch mit Hans-Peter Krüger In diesem Monat: Halten/ Parken; Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit;

 **Bildung für Nachhaltige Entwicklung**

Donnerstag 15:00 – 19:00	„NEU!!!“ Sinn EINzuMACHEN: Speisezeitel Wildnis - Handwerk mit Tradition In dieser Workshopreihe entdecken wir mit Ihnen übers Jahr hinweg regionale Lebensmittel und kulinarische Köstlichkeiten aus der Natur. Wir werden uns mit Wildkräutern, alten, fast vergessenen Wildpflanzen sowie Kulturpflanzen und deren Anwendung vertraut machen. Obst Dörren und Wurzeln stechen Saft und Punsch Erntedankfest - Regionales Buffet selbst gemacht
01.09. 29.09. 06.10	„NEU!!!“ Wildpflanzen - Die Wiederentdeckung ihrer Kraft Entdecken von Kräutern und Pflanzen für Küche und Hausapotheke. In diesem Monat: „Das Geheimnis der Eichel: - Harte Schale - Nährender Kern“ - Entdecke Eicheln als Nahrungsmittel „Löwenzahn - Zurück zu den Wurzeln“ - Tee und Kaffee aus Wurzeln selbst herstellen
Mittwoch 09:30 – 11:45	„NEU!!!“ Wildpflanzen - Die Wiederentdeckung ihrer Kraft Entdecken von Kräutern und Pflanzen für Küche und Hausapotheke. In diesem Monat: „Das Geheimnis der Eichel: - Harte Schale - Nährender Kern“ - Entdecke Eicheln als Nahrungsmittel „Löwenzahn - Zurück zu den Wurzeln“ - Tee und Kaffee aus Wurzeln selbst herstellen
29.09.	„Das Geheimnis der Eichel: - Harte Schale - Nährender Kern“ - Entdecke Eicheln als Nahrungsmittel
20.10.	„Löwenzahn - Zurück zu den Wurzeln“ - Tee und Kaffee aus Wurzeln selbst herstellen

 **Gestalten**

Donnerstag 08.09. / 06.10. 09:00 – 10:30	Malen in der Akademie Erlernen der Grundtechniken der Aquarell – oder Ölmalerei ... mit Marina Schlaak
Mittwoch 31.08. / 07.09. 10:00 – 13:30	„NEU!!!“ Kreativwerkstatt – „künstlerische Keramik“ im Atelier im Lehmhaus in Altenhof bei Marina Schlaak Ideen für Haus und Garten
Freitag 08.09. / 23.09. 10:00 – 11:00	Liedgut bewahren Alte und neue Lieder erlernen und singen
Dienstag + Donnerstag 20.09. / 22.09. 27.09. / 29.09. 10:00 – 12:15	„NEU!!!“ Kreativwerkstatt Der Handarbeitskurs – Stricken und Häkeln für Einsteiger:innen Seit dem Unterricht in Nadelarbeit nicht mehr gestrickt und gehäkelt oder nie begonnen? Dann ist jetzt der richtige Zeitpunkt für einen neuen Start. Sie bekommen Einblicke in einfache Strick- und Häkelmuster beginnend mit einfachen Objekten und unter Anleitung in gleichgesinnter Runde.

**IMPRESSUM NICHTAMTLICHER TEIL
DES AMTSBLATTES FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG**
Herausgeber, Druck und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Wertstraße 2, 10557 Berlin,
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de
Verantwortlich für den Gesamtinhalt:
Ines Thomas, Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Wertstraße 2, 10557 Berlin,
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18
Anzeigenannahme:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Wertstraße 2, 10557 Berlin,
Telefon (030) 57 79 57 67
Die nächste Ausgabe erscheint am **30. September 2022**.
Anzeigenschluss ist am **16. September 2022**.

VEREINE

Lunow – Deutsch-polnisches Tanz-Camp 2022

» Mitte Juli startete das 11. Deutsch-polnische Hip-Hop- und Breakdance-Sommer-Camp in Lunow. Es wurde durch die europäische Union aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (Interreg VA – Fonds für kleine Projekte der Euroregion Pomerania) unterstützt.

Die 70 Teilnehmer einigten sich unter Anleitung von drei professionellen Tänzern einer Berliner Tanzschule auf eine Choreografie, die dann schrittweise in Gruppen und auch mit allen zusammen umgesetzt wurde. Arbeitssprachen waren Deutsch und Englisch. Viele Freund-

schaften entstanden. Jugendliche, die schon oft im Camp waren, führten die neuen Teilnehmer schnell in das Objekt und die Abläufe ein. Besonders bemerkenswert war der nette, hilfsbereite Umgang von älteren Jugendlichen mit jüngeren. Nach dem modernen Tanz waren die Jugendlichen im Schwimmbad Gryfino, gestalteten T-Shirts für die große Abschluss-Gala, spielten Tischtennis oder Fußball. Ein besonderer Höhepunkt war die Jugend-Disco. Bis spät in die Nacht drang deutsche



und polnische Rockmusik aus der Lunower Sporthalle. Am letzten Abend ging es zur Odertalbühne ins Schwedter Theater. Gemeinsam lauschten alle Teilnehmer dem Musical »The Addams Family«. Am Sonntag präsentierten die Teilnehmer des Camps ihre Choreografie einem großen Publikum. Deutsche und polnische Eltern und Freunde und viele Interessierte der Region waren Gast der Gala. Leider gingen die fünf erlebnisreichen Tage viel zu schnell zu Ende.



Erlebnisweg als Wanderung um den Albrechtsberg

» Sechs Monate arbeiteten Mitarbeiterinnen des Museums die Darstellerinnen Beata Kana und Heike Rocher des Theater OKNO und ein Filmteam René Arnold, Johanna Ickert an einem von über Interreg Euroregion Pomerania geförderten Projekt. Ziel war es, eine touristische Attraktion für deutsche und polnische Wanderer in Oderberg zu schaffen. Entstanden ist ein Erlebnisweg als Wanderung um den Albrechtsberg mit Verweilplätzen, Spielanregungen und vier zweisprachige Kurzfilme – „Der Schatz vom Albrechtsberg“, „Das Wollknäuel der Graumännchen“, „Der Oderberger Drak“, „Der Schiffer und die Odernymphen“, welche man sich auf dem Weg anschauen kann.

Als in Oderberg lebende deutsche und polnische Künstlerinnen beschäftigt uns auf natürliche Weise die Geschichte und historische Entwicklung der Region an den Ufern der Oder. Wie und wovon haben die Menschen hier gelebt, was waren ihre kulturellen Wurzeln, welche Sprachen wurden gesprochen und welche Werte waren von Bedeutung. Welche Umbrüche und territorialen Veränderungen haben sie erlebt, was haben sie geglaubt und gehofft.

Und wie beeinflussen alle diese Ereignisse und Geschichten das Leben heute in der Region östlich und westlich der Oder, was wissen wir voneinander, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede gibt es. Antworten finden sich in den Sammlungen der Museen und im Gespräch mit den Menschen, welche mit ihren Familien schon lange ansässig sind in der Region. So liegt eine Zusammenarbeit der Museen beiderseits der Oder und das Kreieren gemeinsamer touristischer Angebote nahe. Die Oder trennt und verbindet uns, sie beeinflusst das Leben an beiden Ufern. Veränderungen egal welcher Art betreffen alles Leben in der Region „Pomerania“. Es ist eine vielschichtige schöne Landschaft entlang der unteren Oder. Das Leben der Menschen war stets mit dem Wandel dieser verbunden. Davon erzählen die vielen Sagen welche in deutscher und polnischer Sprache erzählt werden. Die Region als Ganzes zu betrachten und sich auszutauschen, zum gegenseitigen Verständnis beizutragen, ist einer der wichtigsten Impulse, die uns zu diesem Projekt veranlasst haben.

Als Tänzerinnen und Puppenspielerinnen beschäftigen wir uns mit Märchen und Mythen. So lag es nahe, sich auch mit



den Sagen der Region zu beschäftigen und einen künstlerischen Ausdruck dafür zu finden.

Aus einer Vielzahl recherchierter Sagen aus der Oderregion und den Oderberger Sagen wurden vier Sagen ausgewählt, welche einen direkten Bezug haben zu der kleinen Stadt an der Oder und deren näherer Umgebung. Sie erzählen Geschichten von Menschen, Zwergen, Graumännchen und Nymphen.

Theater OKNO inszenierte die vier Geschichten in Naturkulissen rund um den Albrechtsberg und in den Gassen der Altstadt von Oderberg, erarbeitete die deutschen und polnischen Texte. Requisiten und Kostüme wurden ebenfalls von den beiden Künstlerinnen entworfen, hergestellt bzw. erworben. Geprüft wurden die erarbeiteten Szenen und Choreographien in Eigenregie der beiden Künstlerinnen, zum Teil wurden Kolleginnen, Kinder und Oderberger:Innen in das Spiel mit einbezogen.

Die vier Sagen können mittels eines erstellten QR-Code heruntergeladen und angeschaut werden. Die Tafeln mit den QR-Code sind an den vier Verweilplätzen des Wanderweges angebracht worden.

Über das Projekt, die Beschäftigung mit Geschichten und Sagen beiderseits der Oder, ist es gelungen, den Kontakt zwischen deutschen und polnischen Kulturinstitutionen wieder zu aktivieren. Anfänglich durch Zoom- und Telefonkonferenzen entstandene Kontakte konnten

später, bei gegenseitigen Besuchen vertieft werden. Es besteht ein beiderseitiges Interesse, sich im Bereich Tourismus, Geschichte und Identifikation mit der Region als gemeinsamer Lebensraum auszutauschen. Erste konkrete Ideen für die nähere Zukunft sind entstanden.

Der Weg beginnt an der langen Treppe zum Albrechtsberg, geht am Gefallenen-Denkmal vorbei, schlängelt sich um das Mühlenfeld, führt am Rande des Friedhofes zum Albrechtsberg hinauf und durch den ehemaligen Burggraben zurück zum Ausgangspunkt. Wahlweise gibt es die Möglichkeit in den Rundwanderweg auch an drei weiteren Stellen einzusteigen oder die Strecke durch den markierten Barfußweg abzukürzen. Der Weg eignet sich insbesondere für deutsche und polnische Familien und Kleingruppen. Auf der Route sind an mehreren Stellen einige Höhenmeter mittels Treppen zu erklimmen. Das führte auch zu der Idee des „Treppendiploms“, welches die Kinder nach erfolgreichem Stufenzählen im Museum überreicht bekommen. Auch geführte Touren mit den Künstlerinnen des Theater OKNO können über das Museum gebucht werden.

Entlang des Wanderweges wurden fünf Verweilplätze etabliert, teilweise an bereits vorhandenen Raststellen, teilweise neu angelegt. Die Plätze sind mit Bänken ausgestattet und laden ein, sich die jeweilige Sage anzuschauen oder den Spielanregungen zu folgen.

Wie die Orgelpfeifen

Das diesjährige Instrumentenbauprojekt des Mensch Brodowin e. V. hat einen gelungenen Abschluss gefunden.

Der Wanderweg ist durch das Signet eines kleinen roten Drachenköpfchen gut sichtbar markiert. Auf der Wanderkarte und der Informationstafel in deutscher und polnischer Sprache sind die Spielanregungen kurz und verständlich erklärt. Die sind gut mit Kindern auf der Wanderung umzusetzen und ermöglichen spannende, sinnliche Erfahrungen. Die Spiele regen die Phantasie an, fördern den generationsübergreifenden Austausch. Beispielsweise das Fadenspiel fanden wir auf beiden Seiten der Oder als Altbekanntes und es war eine große Freude dies mit den Projektpartnern wieder zu entdecken. An einem der Verweilplätze sind rote Wollknäule für das Spiel hinterlegt, denn wer hat heute noch Bindfäden, Heftklammern oder Schnippsgummi in der Hosentasche...

Der Oderberger Sagenwanderweg ist ein attraktives touristisches Angebot für Besucher aus beiden Ländern und trägt damit zum Gelingen des grenzüberschreitenden Tourismus bei. Durch die Beschäftigung mit Elementen der Natur, Geschichte und Geschichten wird die Kommunikation und der Austausch von Akteuren beidseits der Oder belebt. Die Oder kann als verbindendes Glied betrachtet werden und die identitätsstiftende Auseinandersetzung anregen.

Nächste Veranstaltungen:

► **26. August: Film Premiere der „Oderberger Sagen“, 19 Uhr im ehemaligen Rathaus / seitlicher Eingang**

Der Drak und das Theater OKNO laden ein, die vier Kurzfilme unter Anwesenheit der Mitwirkenden und des Filmteams erstmalig anzuschauen. Wir freuen uns über einen regen Austausch zu den Sagen und Geschichten um Oderberg. Eintritt frei, Spenden willkommen!

► **30. August: Offizielle Eröffnung des Erlebniswegs**

Um 12:30 Uhr bemalen wir mit den Oderberger Kindern Steine für die Drachenskulptur und legen diese auf dem Albrechtsberg aus

Um 14:00 Uhr treffen wir uns am Fuße der langen Treppe zum Albrechtsberg und wandern mit dem DRAK

Wir bedanken uns bei dem Projektträger „Binnenschiffahrts-Museum Oderberg“ und dem Projektförderer Interreg, sowie den Sponsoren, die das gemeinsame Projekt ermöglicht haben.



» Langsam mausern sich einige der Sommerprojekte für Brodowiner Kinder und Gäste zu einer echten Instrumentenbauwerkstatt: nach zwei großen Eichenholzxylofonen, einem kupfernen Röhrenglockenspiel und mehr als zehn Kistentrommeln stand dieses Jahr zum ersten Mal kein Schlag- sondern ein Blasinstrument auf dem Bauplan der Kinder- und Jugendwerkstatt.

Als mir der leider viel zu früh verstorbene Brodowiner Restaurator Volker Ehlich vor ein paar Jahren ein Dutzend alter Orgelpfeifen anbot, hatten wir beide sofort die Idee, daraus ein Projekt zu machen: eine Hüpforgel für die Brodowiner Kinder! Und als die Kinder die langen Orgelpfeifen zum ersten Mal auf dem Hof der Werkstatt sahen, war keines davon abzuhalten, zu versuchen, einen Ton darauf zu blasen.

Acht Kinder zwischen fünf und sechzehn Jahren haben im Juli drei Tage lang gebohrt, gesägt, gemessen und geschliffen. Beinahe hätte ich ihn vergessen, den dreijährigen Samuel, der mit großem Eifer Hölzer für den Bau des Gestells mit Sandpapier glättete.

Jede der bis zu 185 cm langen Metallpfeifen bekam einen eigenen Blasebalg, als Anschlussmaterial fanden alte Garten-

schläuche Verwendung. Da die Pfeifen unterschiedliche Durchmesser aufweisen, mussten für die Luftzufuhr noch Zwischenstücke, Reduzierungen und Adapter gebaut werden, also hieß es wieder: schneiden, messen, Schlauchstücke weiten.

Zunächst lagen die Pfeifen im Gras. Mit Hilfe eines Stimmgerätes wurden die einzelnen Tonhö-

hen bestimmt – und siehe da: eine chromatische Oktave von Gis bis Gis – nur ein Ton fehlt, das hohe g. Glücklicherweise haben manche alten Orgelpfeifen auf der Rückseite eine Bleizunge, mit der sich die klingende Länge der schwingenden Luftsäule verändern lässt, also wurde ein bisschen umgestimmt, und fertig.

Am dritten Tag wurde dann noch ein Gestell gebaut. Das Aufbauen der Orgelpfeifen war nicht einfach. Jedoch mittels einer Wäscheleine und vielen helfenden Kinderhänden gelang es, die langen Pfeifen zum Stehen zu bringen. Nun sieht es fast aus, wie eine richtige kleine Orgel. Allerdings das mit dem Hüpfen hat nicht geklappt: wenn plötzlich zu viel Druck auf dem Blasebalg lastet, überblasen die Pfeifen, und es entstehen nur schrille Obertöne. Also ist es eine »Drückorgel« geworden, die Bälge werden gefühlvoll mit den Händen bedient, und es erklingen schöne, warme Töne.

Hören und erleben können Interessierte das neue Instrument – und noch viele andere – beim nächsten Konzert der »Brodowiner Klangpiraten«, dem Kinderorchester des Dorfes, und zwar am 9. September um 18.30 Uhr im Garten des MenschBrodowin-Vereines.

Michael Metzler, Brodowin

EINLADUNGS- und DANKSAGUNGSKARTEN

Gestalten Sie Ihre
persönlichen & individuellen KARTEN



z.B.
50 Stück
€ 39,56

Inkl. gefütterten
Kuverts!

Besuchen Sie unseren Online-Druckshop:
www.shop.rautenberg.media >>>>>>

DRUCKSHOP

Das machen wir
gerne für Sie:

- Abzetzungen
- Blöcke
- Briefbogen
- Broschüren
- Bücher
- Festschriften
- Imagemappen
- Kalender
- Kataloge
- Postkarten
- Prospekte
- Tischkalender
- Flyer
- Plakate
- Visitenkarten
- Zeitungen

Kasinostraße 28–30 | 53840 Troisdorf | **02241 260-0** | www.rautenberg.media



Sommer – alles so schön bunt hier.

Wenden Sie sich an uns,
wenn Sie eine farbenfrohe Anzeige
veröffentlichen möchten:

Heimatblatt Brandenburg Verlag
und Uwe Rademacher
Tel.: (033 31) 29 71 69 · Fax: (030) 577 95 818
Mobil: 0176 43 03 58 16
E-Mail: rademacher-uwe@t-online.de